

Bekanntmachung Nr. 98/ 2020 des Amtes Marne-Nordsee
für die Gemeinde Helse

Beschluss des Bebauungsplans Nr. 3 (Wohngebiet) der Gemeinde Helse für das Gebiet „südlich Triangel, westlich Parallelstrot und Op de Weid, nördlich Südertriangelweg 16 und östlich Südertriangelweg“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Helse hat in der Sitzung am 11.08.2020 den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Helse für das Gebiet „südlich Triangel, westlich Parallelstrot und Op de Weid, nördlich Südertriangelweg 16 und östlich Südertriangelweg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 ist in dem nachstehend abgebildeten Lageplan schwarz umrandet dargestellt.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 25.09.2020 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung und die zusammenfassende Erklärung von diesem Tage an in der Amtsverwaltung des Amtes Marne-Nordsee, Alter Kirchhof 4-5 in 25709 Marne (Rathaus), Zimmer 1-23, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. **Aufgrund der derzeitigen Situation wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Tel. 04851/9596-0 gebeten.**

Ergänzend sind diese Dokumente ins Internet eingestellt unter der Adresse www.amt-marne-nordsee.de/buergerservice/bauleitplanung/ eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Marne-Nordsee /der Gemeinde Helse geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Marne-Nordsee bzw. der Gemeinde Helse unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Marne, den 22.09.2020

Gemeinde Helse
Der Bürgermeister
gez. Hans-Hermann Meier

Amt Marne-Nordsee
Der Amtsvorsteher
gez. Harm Schloe

Veröffentlich in der Marnen Zeitung am 24.09.2020

